

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich möchte Sie über den aktuellen Stand in Sachen COVID19/Corona-Eindämmung und die ergriffenen Maßnahmen informieren. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (17.03., 12 Uhr) gab es in der Stadt Tengen keinen bestätigten Fall. Im Landkreis Konstanz lag die Zahl der erkrankten Personen bei knapp 40. Auch wenn es in der Stadt Tengen noch keinen bestätigten COVID-19-Fall gibt, ist die Lage ernst und konsequentes sowie vor allen Dingen schnelles Handeln notwendig.

### Warum müssen jetzt so weitreichende Maßnahmen ergriffen werden?

Dafür ausschlaggebend sind drei Gründe: Erstens entwickelt sich eine Pandemie - und darum handelt es sich beim Corona-Virus - exponentiell. Das heißt, dass sich innerhalb eines festen Zeitraums die Anzahl der Fälle verdoppelt. Also zum Beispiel acht Fälle in Woche 1, 16 Fälle in Woche 2, 32 Fälle in Woche 3, 64 Fälle in Woche 4 usw. Wir sind es allerdings gewohnt überwiegend in linearen Entwicklungen zu denken: Wir gehen also davon aus, dass innerhalb eines festen Zeitraums eine feste Anzahl an Fällen hinzukommt. Beispielsweise acht Fälle in Woche 1, 16 Fälle in Woche 2, 24 Fälle in Woche 3, 32 Fälle in Woche vier usw. Legt man die beiden Beispiele nebeneinander, wird deutlich worin die Gefahr besteht: Exponentielle Entwicklungen werden zu Beginn oft unterschätzt, weil der Anstieg noch überschaubar ist. Später explodieren sie dann in ihrer Dynamik.

Und genau damit haben wir es beim Corona-Virus zu tun. Aktuell liegt die Verdoppelungsrate in Deutschland zwischen 2-3 Tagen: So waren es am 11.03.2020 deutschlandweit 1.567 bestätigte Fälle, am 13.03.2020 lag die Fallzahl bei 3.062 und am 16.03.2020 waren es 6.012 Fälle (Lageberichte des Robert-Koch-Instituts). Wenn es bei dieser Verdoppelungsrate bleibt, sind es schon Ende dieser Woche ca. 24.000 Fälle und Ende kommende Woche über 90.000.

Deshalb - und das führt mich zum zweiten Grund - muss die Verdoppelungsrate verlängert werden, was als Abflachen der Kurve („flatten the curve“) bezeichnet wird. Das ist notwendig, weil ein zu schneller Anstieg zur Überlastung unseres Gesundheitssystems führt. Mit anderen Worten: Es geht um eine Verlangsamung der Ausbreitung, auch wenn am Ende der Pandemie wahrscheinlich eine ähnlich hohe Zahl infiziert sein wird wie dies bei einer ungebremsten Ausbreitung der Fall wäre.

Drittens geht es um den Schutz von Risikogruppen, also zum Beispiel ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger oder Menschen mit Vorerkrankungen. Bei diesen sind nicht nur schwere Verläufe der Krankheit wahrscheinlicher, sondern diese sind auch auf ein jederzeit funktionierendes Gesundheitssystem angewiesen.

### Was unternehmen wir konkret?

Wir haben in den letzten Tagen in der Stadt Tengen (und landesweit) u.a. folgende Maßnahmen zur Eindämmung ergriffen:

- Absage aller öffentlichen Veranstaltungen in der Stadt Tengen, Schließung öffentlicher Gebäude wie Jugendtreff und Bücherei sowie
- Einstellung des Spiel- und Trainingsbetriebs in allen öffentlichen und privaten Gebäuden/Spielstätten. Mehr zu den Regelungen der Stadt Tengen finden Sie in der abgedruckten Allgemeinverfügung. Die entsprechenden Vorgaben des Landes finden Sie in der ebenfalls abgedruckten Rechtsverordnung.
- Schließung der Kindertagesstätten und der Grundschule bis zum 19. April. Notgruppen sind für Kinder eingerichtet, bei denen beide Elternteile systemkritische Berufe (z.B. medizinisches Personal) ausüben. Auf der Homepage der Stadt Tengen finden Sie ein Formular für die Notbetreuung.



Tengen



Beuren a.R.



Blumenfeld



Büßlingen



Talheim



Tengen



Uttenhofen



Watterdingen



Weil



Wiechs a.R.

- Einstellung des allgemeinen Publikumsverkehrs im Rathaus und der Gremienarbeit. Ihre Anliegen werden - soweit möglich - per E-Mail oder Telefon bearbeitet. Bei dringenden, nicht verschiebbaren Anliegen, die nur persönlich erledigt werden können, nehmen Sie bitte zunächst mit dem Rathaus telefonischen Kontakt unter Tel. 07736/9233-0 auf. Ihr Anliegen wird geprüft und Sie erhalten dann ggf. einen Termin.
- Bund und Länder haben noch weitergehende Maßnahmen angekündigt, die u.a. eine Beschränkung des Gaststättenbetriebs auf die Zeit von 6 bis 18 Uhr vorsehen. Diese Maßnahmen müssen zum Teil noch durch das Land Baden-Württemberg umgesetzt werden, was zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht der Fall war.
- Wir haben es mit einer sehr dynamischen Entwicklung zu tun. Dies erfordert eine regelmäßige Anpassung der Maßnahmen. Die aktuellsten Informationen zur Eindämmung des Corona-Virus finden Sie immer unter [www.tengen.de](http://www.tengen.de). Bei Fragen zu den aktuellen Maßnahmen können Sie auch die Stadtverwaltung unter 07736/9233-33 kontaktieren.

Das übergeordnete Ziel all dieser Maßnahmen ist es, Sozialkontakte zu reduzieren. Damit lassen sich Ansteckungen deutlich eindämmen. Und das ist auch der Beitrag, den jede/r von uns leisten kann - neben der Einhaltung von Hygienemaßnahmen und der Unterstützung von Risikogruppen, z.B. durch Erledigung von Einkäufen.

Die Eindämmung des Corona-Virus ist eine große gesellschaftliche Herausforderung, die unser aller Anstrengung bedarf. Und ja, sie verlangt von uns allen, dass wir unser Verhalten anpassen. Nicht weil Behörden es angeordnet haben, sondern weil es um den Schutz unserer älteren und gesundheitlich geschwächten Mitbürgerinnen und Mitbürger geht.

Ich bin überzeugt, dass wir diese Ausnahmesituation mit Besonnenheit meistern können! Den erkrankten Personen wünsche ich eine rasche Genesung.

*Ihr Marian Schreier*



Die Stadt Tengen erlässt aufgrund von § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für die Stadt Tengen folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen werden im gesamten Stadtgebiet Tengen sowie den Stadtteilen Beuren a.R., Blumenfeld, Büßlingen, Talheim, Uttenhofen, Watterdingen, Weil und Wiechs a.R. untersagt.
2. Die Nutzung städtischer Räume, Gebäude und Sportstätten zum Spiel- und Trainingsbetrieb ist untersagt.
3. Die Anordnungen nach Ziffern 1 und 2 treten mit Bekanntgabe in Kraft und sind zunächst bis einschließlich 19. April 2020 befristet.
4. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Straftat dar und können mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 75 Absatz 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG).

#### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für das Verbot von Veranstaltungen ist § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen, beschränken oder verbieten (§ 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG).

Das Verbot entsprechender Veranstaltungen ist erforderlich im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich in Deutschland und Baden-Württemberg immer weiter aus. In der Stadt Tengen wurde zwar bisher kein Fall positiv nachgewiesen, im Landkreis Konstanz waren es am 13. März 2020 bereits 23 Fälle. Hinzu kommt, dass die Region Grand Est in Frankreich, das Bundesland Tirol in Österreich und Madrid in Spanien zwischenzeitlich auch als Risikogebiete ausgewiesen wurden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die zu verbotenden Veranstaltungen ihr Publikum auch weit über die Stadt- und Kreisgrenzen hinaus finden. Ebenso haben die vergangenen Wochen gezeigt, dass eine effektive Bekämpfung des Virus vorausschauende Abwehrmaßnahmen verlangt. Deshalb sind entsprechende Maßnahmen bereits dann zu ergreifen, wenn erst wenige Fälle vorliegen. Schließlich ist im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung in Ansatz zu bringen, dass die Bevölkerung vor erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen ist. Dementsprechend geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.

Es liegt auf der Hand, dass andere Maßnahmen als das ausgesprochene Verbot eine Ausbreitung des Corona-Virus nicht vergleichbar effektiv verhindern mögen. Insbesondere ist es nicht ausreichend, Veranstaltungen erst ab einer gewissen Teilnehmerzahl zu untersagen. Hygienemaßnahmen oder auch eine Rückverfolgung der Teilnehmer ist auch bei kleinen Veranstaltungen seitens des Gesundheitsamtes kaum bis gar nicht zu bewältigen.

Das Verbot ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Den wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG. Ein etwaiger Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Tengen abgerufen und eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Tengen, Marktstraße 1, 78250 Tengen einzulegen. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Tengen, 14. März 2020



Marian Schreier  
Bürgermeister

**Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)**

Vom 16. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie erlaubnispflichtiger Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horten sowie Horten an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim am nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzzahrig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzzahrig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Altenpflege-, Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen sowie Schulen zur Ausbildung von medizinisch-technischen Assistenten und pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Nobetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 2

### Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen.

- (3) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 3

### Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthaltes als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

### (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz und
5. Rundfunk und Presse.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

- (1) Versammlungen und sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden sind untersagt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
  2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
  - (3) Die zuständigen Behörden können Veranstaltungen mit einer geringeren als der in Absatz 1 genannten Teilnehmerszahl untersagen, sofern dies auf Basis einer Risikoabwägung anhand der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts in ihrer jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung des jeweiligen lokalen Infektionsgeschehens erforderlich ist. Das Recht der zuständigen Behörden, im Wege der Allgemeinverfügung weitergehende Regelungen zum Verbot von Veranstaltungen zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
  - (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannte Grenze der Teilnehmerszahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.
- § 4  
Schließung von Einrichtungen
- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
  2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien und Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen,
3. Kinos,
  4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermalbäder, Saunen,
  5. Fitnessstudios und sonstige Sportstätten in geschlossenen Räumen,
  6. Volkshochschulen und Jugendhäuser,
  7. öffentliche Bibliotheken,
  8. Vergnügungstätten sowie
  9. Prostitutionsstätten.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- § 5  
Einschränkung des Betriebs von Gaststätten
- (1) Der Betrieb von Gaststätten wird grundsätzlich untersagt.
- (2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Speisegaststätten, wenn sichergestellt ist, dass
1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
  2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 5 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(8) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

## § 7

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige

3. in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass im Falle von Infektionen für einen Zeitraum von jeweils einem Monat mögliche Kontaktpersonen nachverfolgbar bleiben.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

## § 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulante betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

## § 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

## § 9

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 16. März 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

Kretschmann

Strobl

Dr. Eisenmann

Dr. Hoffmeister-Kraut

Hauk

Hermann

Sitzmann

Untersteller

Lucha

Wolf

## Absage des Bürgerempfangs der Stadt Tengen

### Aufgrund der zunehmenden Verbreitung des neuartigen Coronavirus findet der Bürgerempfang der Stadt Tengen am 28. März 2020 in der Randenhalle nicht statt.

Bezüglich der Einschätzung der Lage und der Einstufung der Risikogebiete stützt sich die Stadtverwaltung auf die Bewertung des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Umgang mit Veranstaltungen. Da beim Bürgerempfang viele Menschen auf engem Raum zusammenkommen, auch Risikogruppen in der Regel vertreten sind und die Veranstaltung nicht zwingend stattfinden muss, wird der Bürgerempfang verschoben. Die Gesundheitsbehörden zielen weiterhin darauf ab, einzelne Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Daher soll auf größere Menschenansammlungen und Veranstaltungen lieber verzichtet werden. Der Bürgerempfang wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Hierzu wird gesondert informiert.

## Absage Seniorenfahrt 2020

Liebe Seniorinnen und Senioren,  
seit Jahren ist die Seniorenfahrt im Frühjahr fester Bestandteil unseres Veranstaltungskalenders. Auch in diesem Jahr wollten wir mit unserer Fahrt allen Reisefreudigen ein schönes Programm bieten.

Die aktuellen Ereignisse zum Coronavirus haben uns dazu bewogen, unsere beliebte Seniorenfahrt schweren Herzens zunächst abzusagen. Die Sicherheit und der Schutz unserer Bürger und Bürgerinnen steht für uns an erster Stelle. Somit möchten wir das damit einhergehende Risiko so gering wie möglich halten.

*Ihre Stadtverwaltung*

## Nachrichten aus der Stadt

### Abfallkalender

#### Achtung! Grünschnitt 2020

Am kommenden **Samstag, den 21. März 2020 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr** kann im Bauhof der Stadt Tengen Grünschnitt abgegeben werden. Bitte beachten Sie, dass nur Gehölz / Grünschnitt bis max. 2 cm Durchmesser angenommen werden darf.

*Wir bitten dringend darum, die allgemeinen Hygienevorschriften bzw. Schutzmaßnahmen bezüglich des aktuellen Coronavirus zu beachten.*

**Weitere Termine für die Grünschnittabgabe werden wir, aus gegebenem Anlass, dann rechtzeitig wieder im Mitteilungsblatt bekanntgeben.**

#### Leerung der Biomülltonne

Die nächste Leerung der Biomülltonne ist am **Montag, den 23. März 2020** in der Gesamtstadt Tengen.

#### Leerung der Restmülltonne

Die nächste Leerung der Restmülltonne ist am **Mittwoch, den 25. März 2020** in der Gesamtstadt Tengen.

#### Leerung der Wertstofftonne - Voranzeige -

Die nächste Leerung der Wertstofftonne ist am Mittwoch, den 01. April 2020 in der Gesamtstadt Tengen.

## Rathaus Tengen

### Annahmeschluss - Mitteilungsblatt der Stadt Tengen

Bitte beachten Sie die Zeiten für den Annahmeschluss des Mitteilungsblattes.

Der Annahmeschluss für den redaktionellen Teil (Vereinsnachrichten, Kirchen, Veranstaltungen, Sonstiges...) ist jeweils am

**>>>> Montag um 17.00 Uhr**

(falls nichts anderes ausdrücklich erwähnt wurde) unter der gewohnten E-Mail-Adresse des Mitteilungsblattes: [u.veit@tengen.de](mailto:u.veit@tengen.de) oder Telefon: 07736 / 9233 - 15.

Aufträge für Privatanzeigen und Inserate werden jeweils bis Mittwoch - 10.00 Uhr angeommen von Nussbaum Medien.

Kontakt:

E-Mail: [Petra.Mauch@nussbaum-medien.de](mailto:Petra.Mauch@nussbaum-medien.de)

Fax: 07033 / 329-4928, Telefon: 0741 / 5340 - 23

Post: Nussbaum Medien Rottweil GmbH & Co KG, Durschstr. 70, 78628 Rottweil

### Hinweise zum Rathausbetrieb in Tengen und zur Gremienarbeit

Die Stadtverwaltung Tengen stellt ab sofort bis auf Weiteres den allgemeinen Publikumsverkehr ein. Ihre Anliegen werden - soweit möglich - telefonisch und per E-Mail bearbeitet.

Bei dringenden, nicht verschiebbaren Anliegen, die nur persönlich erledigt werden können, nehmen Sie bitte zunächst mit dem Rathaus telefonischen Kontakt unter Tel. 07736/9233-0 auf. Ihr Anliegen wird geprüft und Sie erhalten dann ggf. einen Termin.

Der Gemeinderat wird seine Gemeinderatssitzungen bis einschließlich April einstellen. Gleiches gilt für die Ortschaftsratsitzungen und die Sprechstunde der Ortsvorsteher.

### Jubiläumsbesuche

Wir bitten um Verständnis, dass die Jubiläumsbesuche der Ortsvorsteher zunächst ausgesetzt werden müssen, da es sich bei den Jubilaren um eine Risikogruppe handelt. Es ist vorgezogen, die Besuche nachzuholen. Die Ortsvorsteher werden jeweils mit den Jubilaren telefonischen Kontakt aufnehmen.

### Abholung von Gelben Säcken und Restmüllsäcken

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass am kommenden **Freitag, den 20.03.2020 in der Zeit von 10.00 Uhr - 11.00 Uhr**, vor dem Rathaus in Tengen, Gelbe Säcke (max. 2 Rollen) sowie maximal 2 kostenpflichtige Restmüllsäcke zu 4,43/Stück abgeholt werden können.

Bitte das Geld passend bereithalten.

Die Stadtverwaltung

### Energieagentur Kreis Konstanz Beratungen in Tengen

Auf Grund der aktuellen Situation mit dem Virus, werden die Beratungen im Rathaus Tengen bis einschließlich 19.04.2020 eingestellt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Energieagentur Kreis Konstanz, Radolfzell

Tel.-Nr.: 07732/ 939 1234

E-Mail: [s.buhl@ea-kn-de](mailto:s.buhl@ea-kn-de)

### Tipps zum Umgang mit dem Fuchs

Füchse suchen die Nähe zum Menschen. Hier finden sie ein unerschöpfliches Nahrungsangebot und Unterschlupfmöglichkeiten in Garagen, Gartenhütten und ähnlichem.

Doch was tun, wenn der Fuchs sich im Garten einquartieren möchte? Hier einige Tipps:

## Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Tengen, Marktstraße 1, 78250 Tengen.  
Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstr. 70, 78628 Rottweil, Tel. 0741 5340-0, Fax 07033 3204928.  
Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Vereinbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Marian Schreier oder sein Vertreter im Amt.  
Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, 78628 Rottweil.

E-Mail: [rottweil@nussbaum-medien.de](mailto:rottweil@nussbaum-medien.de)

Es gilt die jeweils aktuelle Anzeigen-Preisliste.

Einzelversand nur gegen Bezahlung der ¼-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühren.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet: [www.gsvvertrieb.de](http://www.gsvvertrieb.de)

## Notdienste

Notruf Polizei \_\_\_\_\_ ☎ 110

Feuerwehrruf / Notarzt \_\_\_\_\_ ☎ 112

Polizeistelle Engen \_\_\_\_\_ ☎ 07733 / 9409 - 0

Montag - Freitag von 07.30 Uhr - 16.30 Uhr

Polizeirevier Singen \_\_\_\_\_ ☎ 07731 / 888 - 0

Ärztlicher Notfalldienst \_\_\_\_\_ Bundesweit ☎ 116 117

Krankenwagen \_\_\_\_\_ ☎ 19 222

### Öffnungszeiten Notfallpraxis im Krankenhaus Singen:

Mo., Di. + Do. \_\_\_\_\_ 19.00 Uhr - 22.00 Uhr

Mi. + Fr. \_\_\_\_\_ 17.00 Uhr - 22.00 Uhr

Samstag, Sonntag u. Feiertag \_\_\_\_\_ 09.00 Uhr - 22.00 Uhr

Zahnärztlicher Notdienst \_\_\_\_\_ ☎ 0180-3-222-555-25

Augenärztlicher Notdienst \_\_\_\_\_ ☎ 0180 607 5312

Kinderärztlicher Notdienst \_\_\_\_\_ ☎ 0180 607 7312

HNO - Ärzte \_\_\_\_\_ ☎ 0180 607 7211

**Sozialstation:** Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuung,

Tagespflege, 78234 Engen, Schillerstr. 10 a \_\_\_\_\_ ☎ 07733 / 8300

### AKA-team Ambulante Kranken- und Altenpflege

Ludwig-Gerer-Straße 59, 78250 Tengen

Pflegeberatung + Hilfen im Haushalt \_\_\_\_\_ ☎ 07736 / 98 910

**Caritas-Beratung** - Sprechstunden jeden 1. und 3. Dienstag

von 10.00 bis 12.00 Uhr im Pfarrhaus Tengen, Tel. 07736

924 7983 im Pfarrhaus Tengen \_\_\_\_\_ ☎ 07736 / 9247 983

### Giftnotruf

Freiburg \_\_\_\_\_ ☎ 0761 / 270 4361 0 oder 0761 / 19 240

München \_\_\_\_\_ ☎ 089 / 414 02211

### Dorfhelferinnen

(Familienpflege) Sozialstation Engen \_\_\_\_\_ ☎ 07733 / 8300

Drogenberatungsstelle Singen \_\_\_\_\_ ☎ 07731 / 61 497

AIDS-Hilfe Konstanz \_\_\_\_\_ ☎ 07531 / 56 062

## Apotheken-Notdienst

**Stadt-Apotheke Tengen** Samstag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

### Notdienste am Wochenende:

(Der Notdienst beginnt um 8.30 und endet um 8.30 Uhr des Folgetages)

#### Samstag, 21. März 2020

Neue Stadtapotheke Radolfzell,

Sankt-Johannis-Str. 1, \_\_\_\_\_ Tel.-Nr.: 07732 / 82 19 29

#### Sonntag, 22. März 2020

Marien-Apotheke Gottmadingen,

Hauptstr. 47, \_\_\_\_\_ Tel.-Nr.: 07731 / 79 65 39

### Tier-Ambulanz-Notruf

Den tierärztlichen Notdienst erfahren Sie bei Ihrem Haustierarzt.

Tier-Ambulanz-Notruf \_\_\_\_\_ ☎ 0160 / 5187715,

Tierrettung LV Südbaden,

Lochgasse 3, 78315 Radolfzell \_\_\_\_\_ ☎ 07732 / 941164

### Telefonseelsorge Schwarzwald Bodensee

\_\_\_\_\_ ☎ 0800 / 111 0 111 und 0800 / 111 0 222

### Hospizverein Singen u. Hegau e.V.

Hospizdienst \_\_\_\_\_ ☎ 07731 / 31138

**Wasserversorgung** \_\_\_\_\_ ☎ 0172 / 740 - 2007

sofern unter dieser Rufnummer niemand erreichbar ist,

wählen Sie bitte entweder 07736 / 606 oder 07736 / 7040

**Kläranlage Oberes Bibertal** \_\_\_\_\_ ☎ 07739 / 755

### Stromversorgung (bei Störung/ Stromausfall)

Energiedienst Netze GmbH für Tengen und die Stadtteile

Beuren a.R., Blumenfeld, Talheim, Uttenhofen, Watterdingen

und Weil \_\_\_\_\_ ☎ 92-1800; Telefax: 07623 92-511 809 und

**Störungsnummer:** \_\_\_\_\_ ☎ 0762392 - 1818

Elektrizitätswerk des Kanton Schaffhausen AG für die Stadtteile

Büßlingen und Wiechs a.R.

Verwaltung Schaffhausen \_\_\_\_\_ ☎ 0041 52 633 55 55

Zweigstelle Worblingen \_\_\_\_\_ ☎ 07731 / 1 47 66 0, FAX 1 47 66 10

Störungsdienst \_\_\_\_\_ ☎ 0041 52/ 62 44 333

Pflegestützpunkt Landkreis Konstanz \_\_\_\_\_ ☎ 07531 / 800 - 2673

- Zeigen Sie dem Fuchs, dass der Garten nicht sein Revier ist. Gehen Sie hierzu dominant aber tierschutzkonform vor, notfalls mit dem Wasserschlauch
- Sie dürfen den Fuchs nicht füttern
- Ihr Kompost sollte abgedeckt sein und keine Futterquelle für den Fuchs darstellen.

## Landratsamt Konstanz - Amt für Nahverkehr und Straßen -

Wie bekannt, treten aufgrund von zwei für den 16.03.2020 festgelegten Sperrungen, umfangreiche Umleitungsfahrpläne in Kraft. Diese mussten wegen der notwendigen Umleitungsfahrstrecken teilweise deutlich angepasst werden.

Leider wurde die geplante Sperrung des Bahnhofes Singen (Bahnhofsvorplatz für Ein- und Ausstieg gesperrt) kurzfristig auf Ende April verschoben. Für unsere Planungen kam diese Verschiebung zu spät, da das Umleitungskonzept 16.03. mit der Sperrung der Hauptstraße in Hilzingen und den betroffenen Linien explizit harmonisiert wurde. Aus diesem Grund werden die Umleitungsfahrpläne für diese verschobene Maßnahme auch zum 16.03.2020 umgesetzt. Ausnahme: Der Bahnhofsvorplatz wird von bestimmten Linien weiterhin bedient (siehe Fahrpläne Linie 300 und 301 für Tengen). Wenn die Vollsperrung des Bahnhofsvorplatzes für den Ein- und Ausstieg seitens der Stadt Singen dann vollzogen wird, müssen die Fahrpläne nicht mehr angepasst werden. Die jetzt noch über den Bahnhofsvorplatz verkehrenden Linien, weichen dann auf die Ersatzhaltestelle „Bandoleros“ aus.

Die Aushangfahrpläne wurden am Wochenende an den Haltestellen ersetzt.

Diese massiven Anpassungen sind weder durch das Landratsamt Konstanz noch durch die Verkehrsunternehmen verursacht, wir bitten um Ihr Verständnis.

Diese Pläne können auf auch der Homepage der Stadt Tengen eingesehen werden unter: [www.tengen.de](http://www.tengen.de)

## Altersjubilare



### Geburtstage

24.03.2020 90 Jahre Ingeborg Keil, Tengen-Wiechs a.R.

26.03.2020 80 Jahre Karl Sauter, Tengen

*Herzlichen Glückwunsch, alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.*

## Feuerwehr



## Gesamtwehr

### Gesamtfeuerwehr Tengen

#### Feuerwehr - Senioren

Aufgrund der derzeitigen Gesundheitssituation zum bestehenden Coronavirus wurde das Kreiskameradschaftstreffen am Samstag, den 04.04.2020 in Hilzingen ersatzlos für 2020 abgesagt und gestrichen; d.h. im Jahr 2020 findet kein Kreiskameradschaftstreffen der Feuerwehr-Senioren mehr statt.

*Rupert Ruf*

*Obmann Feuerwehr-Senioren*

*Gesamtwehr Tengen*

### Freiw. Feuerwehr Abteilung Büßlingen

#### FFW Tengen Ausrückebereich Büßlingen / Beuren a.R.-Absage -

Die geplante Übung am heutigen Donnerstag, den 19.03.2020 wird aus aktuellem Anlass nicht stattfinden.

*Der Abteilungskommandant*



## Aus der Kernstadt

### Frauengemeinschaften der Seelsorgeeinheit Tengen



#### Kath. Frauengemeinschaft Watterdingen und Tengen

Aus aktuellem Anlass findet die Kleidersammlung zu Gunsten von pro Humanitate **am 30. März 2020 nicht statt.**  
Die Vorstandschaften

### Angelsportverein Raumschaft Tengen 1987



#### Bestellung von Forellen -Voranzeige-

Der ASV Raumschaft Tengen bietet am **Karfreitag, 10.04.2020** von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr am Anglerhüttle in der Schlatterstraße Büßlingen frisch geräucherte und grüne Forellen zum Verkauf an.

**(Nur mit Vorbestellung bis zum 05.04.2020)**

Vorbestellungen werden von Erwin Ritz: 0171 69 063 35 oder per E-Mail: ASV-Tengen1987@gmx.de entgegengenommen.

### Sportverein Fortuna Tengen e.V.



#### Kein Sportbetrieb beim SV Fortuna Tengen!

Der Sportverein SV Fortuna Tengen folgt der Empfehlung des Badischen Sportbundes und stellt bis auf weiteres den kompletten Sportbetrieb ein.

Sämtliche Sportkurse sowie das Kinderturnen fallen aus. Wir informieren euch wenn wir wieder starten können.  
Eure Vorstandschaft

### Tennisclub Tengen



#### Tennishalle geschlossen !

Nachdem die städtischen Sporteinrichtungen geschlossen wurden, haben auch wir uns entschieden unsere Tennishalle bis auf weiteres zu schließen.

Wir werden über E-Mail und unsere Homepage [www.tctengen.de](http://www.tctengen.de) informieren, sobald es etwas Neues gibt.

Mit der Bitte um Verständnis -  
Die Vorstandschaft

#### Generalversammlung wurde kurzfristig abgesagt

Die für Freitag, 13.03.2020 angesetzte Generalversammlung wurde am späten Freitagnachmittag abgesagt. Wir bitten die kurzfristige Absage zu entschuldigen. Vielen Dank an alle, die den Weg zur Tennishalle umsonst auf sich genommen haben. Ein Ersatztermin wird zu gegebener Zeit im Mitteilungsblatt und auf unserer Homepage bekannt gegeben.

Die Vorstandschaft

## Nachrichten aus den Ortsteilen



### Beuren a.R.

#### Gesangverein „Sangesfreunde“ Beuren a.R.

##### Absage Generalversammlung

Die Generalversammlung des Gesangvereines Beuren a.R. wird bis auf Weiteres abgesagt.

Die neuen Termine werden wir rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Stadt Tengen mitteilen.

Die Vorstandschaft



### Blumenfeld

#### Bürgersprechstunde in Blumenfeld abgesagt!

Aufgrund der aktuellen Situation mit dem Virus wird die geplante Bürgersprechstunde am **Donnerstag, den 26. März 2020 in Blumenfeld abgesagt.**

Die neuen Termine werden wir rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Stadt Tengen bekanntgeben.

Ihr Marian Schreier, Bürgermeister



### Büßlingen

#### Bürgerverein „Linde“ e.V. Büßlingen



-seit 2010-

#### Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher der Begegnungsstätte Linde in Büßlingen.

Der Vorstand des Bürgervereins Linde e.V. hat aufgrund der geltenden Rechtslage sowie der Allgemeinverfügung der Stadt Tengen vom 14. März 2020 beschlossen:

1. Die „Begegnungsstätte Linde“ ist ab sofort für alle Veranstaltungen geschlossen.
2. Dieser Beschluss ist bis mindestens 19. April 2020 befristet.
3. Für die Zeit danach wird den Umständen entsprechend erneut entschieden.

**Büßlingen, 15.03.2020**

**Vorstandschaft Bürgerverein Linde e.V.**

#### MGV Liederkranz 1860 e.V. Büßlingen



#### Bodensee-Hegau-Chorverband ehrt Martin Lauber und Ewald Zimmermann

Am 29. Februar 2020 konnten Martin Lauber und Ewald Zimmermann bei der JHV vom BHC in Espasingen nochmals eine Ehrung für 65 Jahre aktives Singen im MGV Liederkranz 1860 e.V. Büßlingen entgegennehmen.

Da die goldene Ehrennadel und die Urkunde vom BCV schon an der Generalversammlung vom MGV Liederkranz überreicht wurde, durften die Jubilare in Espasingen ein Weinpräsent entgegennehmen.



Die Sängerkollegen schließen sich den Glückwünschen an und wünschen den Jubilaren Gesundheit und weiterhin viel Freude am Singen.

## Haus- und Gartenfreunde Büßlingen, Mitglied im Verband-Wohneigentum Baden-Württemberg e.V.

**Sehr geehrte Mitglieder/innen,  
sehr geehrte Mitbürger/innen,**  
aufgrund der Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Tengen vom 14.03.2020 müssen wir Ihnen mitteilen, dass der Blumenerdenverkauf am kommenden Samstag, den 21.03.2020 *leider nicht stattfinden kann.*  
Der Erdeverkauf wird auf einen noch unbestimmten Termin verschoben.  
*Wir bitten um Verständnis.*  
Für das Vorstandsteam Barbara Schlachter

## Instrumentalverein „Klingende Heimat“ Büßlingen-Wiechs e.V.

**Generalversammlung abgesagt!**  
Aufgrund der aktuellen Situation wird die angekündigte Generalversammlung des Instrumentalvereins „Klingende Heimat“ nächste Woche am **Mittwoch, 25.03.2020 abgesagt.**  
*Die Vorstandschaft*

## RSV Eintracht Büßlingen e.V.



**Generalversammlung verschoben!**  
Die diesjährige **Generalversammlung** des RSV Büßlingen wird auf Grund des Corona-Virus auf unbestimmte Zeit verschoben.  
*Ihr RSV-Team*

## Sportverein Büßlingen 1921 e.V.



**SV Büßlingen - Absage -**  
Aufgrund der aktuellen Lage des Corona-Virus verschieben wir unsere **Jahreshauptversammlung und die alljährliche Schrottsammlung auf unbestimmte Zeit.**  
Die neuen Termine hierfür werden rechtzeitig bekannt gegeben. Wir bitten um Ihr Verständnis.  
*Die Vorstandschaft*



## Uttenhofen

### Narrenzunft „Rote Fuchse“ Uttenhofen *„Rote Fuchse“*

**Absage Mitgliederversammlung**  
Die Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr 2019 der Roten Fuchse Uttenhofen am Mittwoch, den 25.03.2020 ist wegen der derzeitigen Lage des Corona-Virus abgesagt.



## Watterdingen

### Turn- und Gymnastikgruppe Watterdingen e.V.



**Liebe Mitglieder der TuG Watterdingen e.V.,**  
aus aktuellem Anlass müssen wir den gesamten Sportbetrieb und die **Generalversammlung am 20.03.2020** leider vorerst absagen. Sobald wir weitere Informationen erhalten, geben wir Euch Bescheid. Bleibt gesund und bis bald!  
*EURE VORSTANDSCHAFT*



## Weil

### Sportgruppe Weil e.V.



**Absage der Jahreshauptversammlung am 27.03.2020**  
**Liebe Sportfreunde,**  
aufgrund der aktuellen Situation und Entwicklung in Sachen Corona-Virus können wir unsere geplante Jahreshauptversammlung am 27.03.2020 nicht durchführen. Über einen neuen Termin werdet ihr entsprechend rechtzeitig informiert.  
Danke für Euer Verständnis.  
*Die Vorstandschaft*



## Wiechs a.R.

### Ortschaftsverwaltung

#### Sitzung des Ortschaftsrates abgesagt!

Die angekündigte Sitzung des Ortschaftsrates am Donnerstag, den 19.03.2020 Wiechs a.R. wird abgesagt.  
*gez.: G. Leichenauer, Ortsvorsteherin*

## Kirchen

### Römisch-katholische Kirchengemeinde Tengen Bernhard von Baden



Römisch-Katholische Kirchengemeinde  
Tengen Bernhard von Baden  
Klingenstr. 26, 78250 Tengen  
Tel. 07736/9247980;  
info@kath-tengen.de; www.kath-tengen.de

#### Öffnungszeiten des Pfarrbüros

Bis zum 19.04.20 sind keine Öffnungszeiten.

#### CARITAS-BERATUNG

Die Sprechstunden der Sozialarbeiterin Isabell Martin fallen in der Zeit bis zum 19.04.20 aus. Frau Martin ist unter der Tel. Nr. 07731/956132 weiterhin erreichbar.

#### GOTTESDIENSTORDNUNG

20.03.2020 bis 29.03.2020

**Sonntag, 22.03. - Vierter Fastensonntag –LAETARE-**  
09.30 Uhr Katholischer Fernsegottesdienst im ZDF  
10.00 Uhr Eucharistiefeier für die Seelsorgeeinheit in St. Martin **Büßlingen**

**Sonntag, 29.03. - Fünfter Fastensonntag –LAETARE-**  
09.30 Uhr Evangelischer Fernsegottesdienst im ZDF  
10.00 Uhr Eucharistiefeier für die Seelsorgeeinheit in St. Laurentius **Tengen** für Paul Siebenhaar; Michael Keller z. Jahrtag; Rolf Pochert; Hilde und Ottmar Dietrich, Anita Riesterer, Josef, Josefine und Ernst Schmal; Elisabeth Kunzmann gest.

#### Pfarramtliche Mitteilungen

#### Informationen und Anweisungen zu Gottesdiensten und Veranstaltungen bis zum 19.04.20

- Es werden keine zugänglichen Werktagsgottesdienste gefeiert.

- Die Kirchen und Kapellen bleiben tagsüber geöffnet und laden zum Beten und Innehalten ein.
- Sonntags findet um 10.00 Uhr eine Eucharistiefeier statt. Der Ort ist der jeweiligen Gottesdienstordnung zu entnehmen. Dabei wird keine Kommunion ausgeteilt. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die „geistige Kommunion“ hinweisen, die möglich ist, ohne den Leib des Herrn in Brot und Wein zu empfangen.

### **Am Sonntag morgen werden in ARD und ZDF um 9.30 Uhr Fernsehgottesdienste angeboten,**

die live übertragen werden. Wer diese mitfeiert, hat in diesen besonderen Tagen die sogenannte „Sonntagspflicht“ erfüllt. Das gilt auch für das Mitfeiern der evangelischen Gottesdienste.

Auch andere Gebetsformen, die zu Hause möglich sind (Andacht aus dem Gotteslob ab der Nr. 672, Rosenkranzgebet oder andere) sind hierbei möglich.

- Der „Klingelbeutel“ wird in den Sonntagsgottesdiensten nicht herumgereicht, sondern an den Ausgängen aufgestellt.
- Messintentionen (Hl. Messen für Verstorbene oder in sonstigen besonderen Anliegen) können im Sonntagsgottesdienst berücksichtigt werden.
- Beerdigungen werden im engsten Familienkreis abgehalten.
- Die Krankensalbung im Blick auf das Sterben wird gespendet. Diese kann im eintretenden Fall wie gewohnt unter der Tel. Nr. 07736/9247980 angemeldet werden.
- Taufen finden keine statt und werden gegebenenfalls verschoben.
- Die Feier der Erstkommunion wird in die Sommermonate verschoben, entsprechend auch alle Vorbereitungstreffen.
- **Desweiteren sind alle Treffen, Ausflüge, Aktionen und Veranstaltungen und sonstigen Zusammenkünfte von kirchlichen Gruppierungen und Vereinen der Seelsorgeeinheit Tengen Bernhard von Baden untersagt.**

### **Entsprechend bleiben unsere Pfarrheime und Gemeinschaftsräume geschlossen.**

- Das Pfarrbüro hat in dem genannten Zeitraum keine Öffnungszeiten. Frau Bollin beziehungsweise Frau Tenoth sind jedoch telefonisch erreichbar.
  - Die Katholische Öffentliche Bücherei in Büßlingen bleibt bis 19.04.20 geschlossen.
- Pfarrer Harald Dörflinger -

### **Pfarrgemeinderatswahl am Sonntag, 22.03.20**

Bei der Pfarrgemeinderatswahl wird es keine Präsenzwahl, d. h. keine Wahllokale geben. Gewählt wird ausschließlich per Briefwahl oder online: [www.ebfr.de/pgr-wahl2020](http://www.ebfr.de/pgr-wahl2020). (**bis zum 20.03.20!**)

Wenn Sie die Möglichkeit der Briefwahl nutzen wollen, denken Sie bitte daran, diese im Katholischen Pfarramt zu beantragen, ein mündlicher Antrag reicht mittlerweile aus. Wir hoffen auf eine rege Wahlbeteiligung und dass sich durch Ihre Mithilfe ein neu gewählter Pfarrgemeinderat konstituieren kann.

- Der Wahlvorstand -

### **Nachstehend können Sie die entsprechende Erklärung des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg nachlesen:**

#### **„Per Mausclick oder Brief wählen gehen**

Wer in der Erzdiözese Freiburg bei der Pfarrgemeinderatswahl seine Stimme abgeben möchte, muss dies online oder per Briefwahl tun. Dies hat der Freiburger Erzbischof, Stephan Burger, am Freitag (13. März) beschlossen. Damit reagiert Erzbischof Burger auf die zunehmende Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in der Bundesrepublik. Ursprünglich war am 22. März 2020 eine Präsenzwahl geplant, bei der die katho-

lischen Gläubigen ab 16 Jahren die Möglichkeit haben, Pfarrgemeinderäte in 224 Kirchengemeinden neu zu wählen. Das Geschehen im Zusammenhang einer Präsenzwahl bedeutet nicht nur ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für die Wählenden, sondern auch in besonderer Weise für die – aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Erkrankungen zu besonders gefährdeten Gruppen gehörenden – Mitglieder von Wahlvorständen. Das Erzbistum Freiburg sieht es für nicht leistbar an, dass für die Wahllokale ausreichend Schutzmittel (beispielsweise Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe usw.) zur Verfügung gestellt werden können. Zudem haben kommunale Einrichtungen die Überlassung kommunaler Räumlichkeiten wie etwa Rathaus, Kita oder Sporthallen aufgrund der ihnen gestellten Vorgaben durch Landratsämter etc. zurückgezogen.

Die Absage der sogenannten Präsenzwahl war daher geboten. Gerade über die 2020 erstmals – neben der Briefwahl – eröffnete Möglichkeit der Online-Wahl ist jedoch eine ausreichende Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl sichergestellt. Bereits seit dem 8. März und noch bis zum 20. März 2020 können die rund 1,6 Millionen Wahlberechtigten online ihre Stimme unter [www.ebfr.de/pgr-wahl2020](http://www.ebfr.de/pgr-wahl2020) abgeben. Bisher haben 18.880 Katholikinnen und Katholiken per Mausclick ihre Stimme abgegeben. Daneben hat Erzbischof Burger beschlossen, die Frist zur Abgabe der Briefwahlunterlagen bis zum Wahltag (22. März, 12.00 Uhr) zu verlängern. Im Einklang der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur öffentlichen Veranstaltungen hat die Bistumsleitung die Durchführung von Wahlpartys oder vergleichbarer Veranstaltungen untersagt. Offen und zu gegebener Zeit zu klären ist, ob die an den Wahltermin geknüpften Fristen generell gehalten werden können. Hierzu werden gegebenenfalls gesonderte Entscheidungen ergehen.“

Zentrale Information zum neuesten diözesanweiten Stand in unserem Bistum gibt es unter [www.ebfr.de/corona](http://www.ebfr.de/corona)

*„Seid nicht traurig und weint nicht.*

*Macht euch keine Sorgen, denn die Freude am Herrn ist eure Stärke.“*

(Neh 8,9b.10c)

### **Kirchlicher Bauförderverein**

#### **St. Laurentius und St. Georg Tengen**

#### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung am Freitag, den 27. März 2020 findet auf Grund der aktuellen Anlässe nicht statt.

Sie wird rechtzeitig neu einberufen.

### **Alt. Katholischer Gemeindeverband**

#### **Randen-Wutachtal**

#### **Notfallverordnung angesichts der Ausbreitung des Corona-Virus, 13. März 2020**

Liebe Schwestern und Brüder der alt-katholischen Randen- und Wutachtalgemeinden!

Im Folgenden geben wir einen Auszug aus der Notfallverordnung unseres Bistums vom 13.03.2020 wieder:

Ab sofort werden alle öffentlichen Gottesdienste bis auf weiteres eingestellt.

Alle Gemeindeveranstaltungen und Veranstaltungen alt-katholischer Verbände, Gremien und Kommissionen entfallen ab sofort. Das schließt Gemeindeversammlungen und Kirchenvorstandssitzungen ein, ebenso die Sakramentenkatechese.

Um die Menschen in dieser Krise nicht allein zu lassen, ist durch die Seelsorgerinnen und Seelsorger vor Ort die Einzel-seelsorge weiterhin aufrechtzuerhalten und auch anzubieten. Niemand soll bei Bedarf allein gelassen werden.

Beerdigungen können nur ohne die Feier der Eucharistie stattfinden.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Dauer dieser Verordnung orientiert sich an der Dauer der Schulschließungen in Deutschland. Aus heutiger Sicht wird diese Verordnung voraussichtlich auch die Kar- und Ostertage einschließen. Bischof und Synodalvertretung werden die Situation aufmerksam beobachten und bei Änderungen oder Beendigung dieser Verordnung zeitnah informieren.

Liebe Schwestern, liebe Brüder, wir alle in der Synodalvertretung sind uns bewusst, dass wir mit diesen Notfallmaßnahmen drastisch in das Leben unserer Kirche auf allen Ebenen eingreifen. Auf das Herzstück unseres Gemeindelebens, die Feier der sonntäglichen Eucharistie, und eventuell auf die Feier der Kar- und Ostertage zu verzichten, fällt nicht leicht. Doch die derzeitige Situation erfordert – auch aus Solidarität mit der Gesellschaft und den besonders gefährdeten Menschen – diese Maßnahmen. Wir sagen oft, dass wir im Gebet verbunden sind. In den nächsten Wochen wird dies die Form sein, in der wir unser „Kirche-sein“ leben können.

In der Hoffnung, dass sich diese Situation baldmöglichst verbessert und dass Sie gesund bleiben, grüßt Sie im Gebet verbunden, stellvertretend für die ganze Synodalvertretung,  
*Ihr Bischof Matthias*

### Liebe Schwestern und Brüder!

Senioren oder Alleinerziehenden aus unseren Gemeinden stehen Pfr. Palazzari und Pfr. Hesse bei der Erledigung ihres Alltags, wie zum Beispiel Einkäufe oder anderer Bedürfnisse, selbstverständlich zur Verfügung. Rufen Sie uns bitte an!

### Kontakt: Alt-Katholische Randen-Wutachtalgemeinden

Pfarrer Guido Palazzari, Hauptstr. 95, 78176 Blumberg,  
Telefon: 07702.41110, Mobil: 0160.4219683,  
E-Mail: blumberg (at) alt-katholisch.de  
Pfarrer Stefan Hesse, Im Nohl 13, 78176 Kommingen,  
Telefon: 07736.413, Mobil: 0151.17022204,  
E-Mail: kommingen (at) alt-katholisch.de

### Ev. Kirchengemeinde Tengen



Paul-Gerhardt-Gemeinde Hilzingen-  
Friederike-Fliedner-Gemeinde Tengen  
Pfarramt: Hanfgarten 10 78247 Hilzingen

### Öffnungszeiten:

Dienstag von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr,  
Mittwoch von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr,  
Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Gemeindesekretärin: Birgitt Fehrle  
Pfarrer: Herr Michael Weber  
KGR-Vorsitzende Hilzingen: Herr Gerald Beisel  
KGR-Vorsitzende Tengen: Frau Elke Luckner  
Tel. 07731 - 64514 / Fax 07731 - 64517  
E-Mail: evang.pfarramt-hilzingen@web.de

### Liebe Gemeinde,

aktuell greifen die politisch angeordneten Maßnahmen, um die Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, und betreffen daher auch die Angebote der kirchlichen Gemeinden. Bis auf Weiteres finden keine Gottesdienste in der evangelischen Gemeinde in Tengen statt. Alle anderen Gruppentreffen und Veranstaltungstermine müssen leider momentan auch ruhen.

Das evangelische Pfarramt erreichen Sie tagsüber von 8:00 bis 19:00 Uhr telefonisch unter 07731-64514 oder per E-Mail unter evang.pfarramt-hilzingen@web.de. Wir stehen Ihnen gern für seelsorgerische Fragen und Betreuung zur Verfügung, bitte melden Sie sich einfach.

Wir wünschen Ihnen in der folgenden Zeit vor allem Gesundheit und Gottes Segen.

*Wir sind in Gedanken bei Ihnen!*  
*Ihre Kirchengemeinderäte und Pfarrer Weber*

## Nachrichten aus der Region

### Bilder im Internet

Unter der Internetadresse [www.watterdingen.de](http://www.watterdingen.de) werden regelmäßig Bilder eingestellt von verschiedenen aktuellen Ereignissen im Stadtgebiet Tengen.

### Wassergymnastik in Tengen fällt aus !

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, wird das Hallenbad in Tengen für unbestimmte Zeit geschlossen bleiben. Somit werden in diesem Zeitraum auch alle Wassergymnastikkurse ausfallen.

### Landfrauen Kommingen

#### Landfrauen Kommingen - Absage - KommingerKULTour

Die Veranstaltung „Zwischen Himmelreich und Höllental“ in Kommingen im Gemeinschaftshaus wird aufgrund der aktuellen Situation verschoben !  
Neuer Termin ist am 09.10.2020 - 20.00 Uhr  
Die Karten behalten ihre Gültigkeit !!



Wassonstnochinteressiert

## Aus dem Verlag

### Rezept „Himbeertraum“

#### REZEPT FÜR 5 PERSONEN

Zubereitungszeit: 30 Minuten  
Schwierigkeitsgrad: leicht  
Koch/Köchin: Sabrina Dürr

#### Einkaufsliste:

- 300 g TK-Himbeeren
- 200 g Sahne (Bio, ohne Carageen)
- 500 g Quark
- 200 g Baiser

#### Zubereitung:

1. TK-Himbeeren abwägen\* und Sahne steif schlagen. Mit dem Quark mischen. Baiser grob zerbröseln.
  2. Zutaten in eine Schüssel schichten: Quark-Sahne-Mischung, dann Baiser-Brösel, dann Beeren, dann Quark-Sahne-Mischung usw. Zuletzt mit Beeren und Baiser garnieren.
  3. Mindestens eine Stunde im Kühlschrank durchziehen lassen.
- \*Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit empfiehlt, die TK-Himbeeren erhitzen und erkalten lassen.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. - Fr. 16.05 - 18.00 Uhr im SWR